**19. JULI 1991 - Gesetz über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente**

*(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. November 1996)*

Konsolidierung

*Die vorliegende Konsolidierung enthält die Abänderungen, die vorgenommen worden sind durch:*

- Artikel 5 des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1992 zur Abänderung verschiedener Gesetzesbestimmungen über die Zuständigkeiten in Sachen Einreise ins Staatsgebiet, Aufenthalt, Niederlassung und Entfernen von Ausländern *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. April 2002)*,

- das Gesetz vom 24. Mai 1994 zur Schaffung eines Warteregisters für Ausländer, die sich als Flüchtling melden oder die die Anerkennung als Flüchtling beantragen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 7. November 1996)*,

- das Gesetz vom 24. Januar  1997 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen im Hinblick auf die obligatorische Eintragung der Personen ohne Wohnort in Belgien in die Bevölkerungsregister *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 1. Oktober 1997)*,

- das Gesetz vom 12. Dezember 1997 zur Bestimmung einiger Vermerke, die auf dem Personalausweis anzubringen sind, der in Artikel 6 § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt ist, und zur Regelung des Sprachengebrauchs für diese Vermerke *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 4. Juni 1998)*,

- das Gesetz vom 12. August 2000 zur Abänderung des Artikels 2 Absatz 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 21. Dezember 2000)*,

- Artikel 10 des Gesetzes vom 7. Juli 2002 zur Festlegung von Regeln für den Schutz gefährdeter Zeugen und von anderen Bestimmungen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 14. Februar 2003)*,

- das Gesetz vom 25. März 2003 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister und die Personalausweise und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 10. Oktober 2003)*,

- Artikel 37 des Programmgesetzes vom 5. August 2003 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 9. März 2004)*,

- Artikel 95 des Programmgesetzes vom 9. Juli 2004 *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 18. November 2004)*,

- Artikel 14 des Gesetzes vom 14. Dezember 2005 über die administrative Vereinfachung II *(offizielle deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 13. April 2006)*,

- das Gesetz vom 15. Mai 2007 zur Übertragung der Befugnis an den sektoriellen Ausschuss des Nationalregisters, zum Zugriff auf die Informationen des Warteregisters und des Personalausweisregisters zu ermächtigen *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 12. November 2008)*,

- Artikel 143 des Gesetzes vom 24. Juli 2008 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (I) *(deutsche Übersetzung: Belgisches Staatsblatt vom 17. Dezember 2008)*,

- die Artikel 21 und 22 des Gesetzes vom 28. April 2010 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 30. März 2011),

- Artikel 5 des Gesetzes vom 14. Juli 2011 zur Abänderung des Gesetzes vom 7. Juli 2002 zur Festlegung von Regeln für den Schutz gefährdeter Zeugen und von anderen Bestimmungen (*Belgisches Staatsblatt* vom 11. Oktober 2011),

- das Gesetz vom 9. Januar 2012 zur Abänderung von Artikel 6 § 6 des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 18. Juni 2012),

- die Artikel 21 bis 23 des Gesetzes vom 15. Dezember 2013 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen administrative Vereinfachung (*Belgisches Staatsblatt* vom 13. Februar 2014),

- das Gesetz vom 22. Mai 2014 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen zur Verhinderung internationaler Kindesentführungen durch einen Elternteil (*Belgisches Staatsblatt* vom 19. November 2014),

- das Gesetz vom 10. August 2015 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente und zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen (*Belgisches Staatsblatt* vom 23. Oktober 2015),

- das Gesetz vom 9. November 2015 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen im Bereich Inneres (*Belgisches Staatsblatt* vom 7. März 2016),

- das Gesetz vom 30. Juli 2018 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen über ein Verbot, das Staatsgebiet zu verlassen, die Ausstellung, die Ungültigkeitserklärung und den Entzug von Reisedokumenten und Identitätsdokumenten für nicht für mündig erklärte Minderjährige (*Belgisches Staatsblatt* vom 31. Januar 2019),

- das Gesetz vom 25. November 2018 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Bezug auf das Nationalregister und die Bevölkerungsregister (*Belgisches Staatsblatt* vom 12. Juli 2019),

- die Artikel 136 und 137 des Gesetzes vom 5. Mai 2019 zur Festlegung verschiedener Bestimmungen in Sachen Informatisierung der Justiz, Modernisierung des Statuts der Unternehmensrichter und in Bezug auf die Bank für notarielle Urkunden (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. März 2023),

- das Gesetz vom 18. Juni 2020 zur Abänderung des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthalts­dokumente (*Belgisches Staatsblatt* vom 25. September 2020),

- das Gesetz vom 13. August 2022 zur Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen und des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente, um die Mitglieder des Ständigen Ausschusses P, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P bei der Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufträge von der Verpflichtung zu befreien, Ermächtigungen für den Zugang zu personenbezogenen Daten und deren Verarbeitung einzuholen (*Belgisches Staatsblatt* vom 14. März 2023),

- das Gesetz vom 28. März 2023 zur Abänderung verschiedener Bestimmungen in Wahlangelegenheiten (*Belgisches Staatsblatt* vom 21. November 2023).

Diese Konsolidierung ist von der Zentralen Dienststelle für Deutsche Übersetzungen in Malmedy erstellt worden.

**19. JULI 1991 -** [**Gesetz über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente**]

*[Überschrift ersetzt durch Art. 22 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

KAPITEL 1 - [*Bevölkerungsregister, Personalausweise, Ausländerkarten und Aufenthaltsdokumente*]

*[Überschrift von Kapitel 1 ersetzt durch Art. 8 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007)]*

 **Artikel 1 -** [[§ 1] - In jeder Gemeinde werden folgende Register geführt:

 1. [Bevölkerungsregister, in die Belgier und Ausländer, deren Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist, an ihrem Hauptwohnort eingetragen werden, ob sie dort anwesend oder zeitweilig abwesend sind, deren Niederlassung dort erlaubt ist oder die aufgrund der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen werden; dies gilt nicht für Ausländer, die in dem in Nr. 2 erwähnten Warteregister eingetragen sind, [und Personen, die in Artikel 2*bis* des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind.]]

 [Personen, die sich in einer Wohnung niederlassen, die aus Gründen der Sicherheit, der gesundheitlichen Zuträglichkeit, des Städtebaus oder der Raumordnung nicht ständig bewohnt werden darf, wie von der dazu befugten Gerichts- oder Verwaltungsinstanz festgestellt, können von der Gemeinde nur vorläufig in die Bevölkerungsregister eingetragen werden. Ihre Eintragung bleibt vorläufig, solange die dazu befugte Gerichts- oder Verwaltungsinstanz keinen Beschluss gefasst oder keine Maßnahme ergriffen hat, um der so geschaffenen ordnungswidrigen Situation ein Ende zu setzen. Die vorläufige Eintragung endet, sobald die Personen die Wohnung verlassen haben oder der ordnungswidrigen Situation ein Ende gesetzt worden ist,]

 2. ein Warteregister, in das Ausländer, [die einen Asylantrag gestellt haben] und nicht in einer anderen Eigenschaft in den Bevölkerungsregistern eingetragen sind, an ihrem Hauptwohnort eingetragen werden.

 Wenn ein Ausländer, [der einen Asylantrag gestellt hat], aus den Bevölkerungsregistern gestrichen wird, sich jedoch weiterhin in der Gemeinde aufhält, wird er ins Warteregister eingetragen.

 Der König kann durch einen im Ministerrat beratenen Erlass vorschreiben, dass andere ausländische Staatsangehörige, die in unsicherer administrativer Lage in Belgien wohnen und deshalb nicht in die Bevölkerungsregister eingetragen werden dürfen oder dort eingetragen bleiben dürfen, ins Warteregister einzutragen sind.

 Die Artikel 3, 4, 5, 7 und 8 finden Anwendung auf das Warteregister.]

 [§ 2 - Die in § 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Personen werden auf ihren Antrag hin von der Gemeinde, in der sie sich gewöhnlich aufhalten, unter einer Bezugsadresse eingetragen:

 - wenn sie sich in einer mobilen Wohnung aufhalten,

 - wenn sie aus beruflichen Gründen oder mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben.

 [Unter Bezugsadresse versteht man entweder die Adresse einer natürlichen Person, die im Bevölkerungsregister eingetragen ist an dem Ort, an dem sie ihren Hauptwohnort festgelegt hat, oder die Adresse einer juristischen Person und wo mit Einverständnis dieser natürlichen oder juristischen Person eine natürliche Person, die keinen festen Wohnort hat, eingetragen ist.

 Die natürliche oder juristische Person, die einverstanden ist, dass der Ort, an dem sie ihren Hauptwohnort festgelegt hat, als Bezugsadresse für die Eintragung einer anderen Person dient, verpflichtet sich, dieser Person die Post oder alle Verwaltungsunterlagen, die für sie bestimmt sind, zukommen zu lassen. Die natürliche oder juristische Person darf dabei keine Gewinnerzielungsabsicht verfolgen. Nur Vereinigungen ohne Gewinnerzielungsabsicht, Stiftungen und Gesellschaften mit sozialer Zielsetzung, die seit mindestens fünf Jahren Rechtspersönlichkeit besitzen und sich in ihrer Satzung unter anderem zum Ziel gesetzt haben, die Interessen einer oder mehrerer umherziehender Bevölkerungsgruppen zu verwalten oder zu verteidigen, können als juristische Person auftreten, bei der eine natürliche Person eine Bezugsadresse haben kann.]

 In Abweichung vom vorhergehenden Absatz werden belgische Staatsangehörige der Streitkräfte und die sie begleitenden Mitglieder ihrer Familie unter der vom Minister der Landesverteidigung festgelegten Bezugsadresse eingetragen, wenn sie im Ausland in Garnison liegen und keinen Wohnort mehr in Belgien haben.

 Ebenso werden Personen, die mangels ausreichender Existenzmittel keinen Wohnort haben oder mehr haben und mangels Eintragung in den Bevölkerungsregistern keinen Anspruch auf Sozialhilfe eines öffentlichen Sozialhilfezentrums oder auf jegliche andere soziale Vergünstigung haben, unter der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde, in der sie sich gewöhnlich aufhalten, eingetragen.]

 [Ebenso werden Inhaftierte, das heißt Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die in einer Strafanstalt inhaftiert sind und keinen Wohnort haben oder mehr haben, unter der Adresse des öffentli­chen Sozialhilfezentrums der Gemeinde, in der sie zuletzt in den Bevölkerungsregistern ein­getragen waren, eingetragen. Inhaftierte, das heißt Belgier und Ausländer, denen es gestattet oder erlaubt ist, sich länger als drei Monate im Königreich aufzuhalten, die nie in den Bevölkerungsregistern einer Gemeinde eingetragen waren, werden unter der Adresse des öffentlichen Sozialhilfezentrums der Gemeinde eingetragen, in der sich die Strafanstalt befindet.]

 [§ 3 - [...]]

*[Art. 1 ersetzt durch Art. 1 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); § 1 nummeriert durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 24. Januar 1997 (B.S. vom 6. März 1997); § 1 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007) und ergänzt durch Art. 9 Nr. 1 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 1 Abs. 1 Nr. 1 Abs. 2 eingefügt durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 1 Abs. 1 Nr. 2 abgeändert durch Art. 9 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 Abs. 2 abgeändert durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 2 eingefügt durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 24. Januar 1997 (B.S. vom 6. März 1997); § 2 Abs. 2 und 3 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 14. Dezember 2005 (B.S. vom 28. Dezember 2005); § 2 Abs. 6 eingefügt durch Art. 9 Nr. 3 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 3 eingefügt durch Art. 10 des G. vom 7. Juli 2002 (B.S. vom 10. August 2002) und aufgehoben durch Art. 5 des G. vom 14. Juli 2011 (B.S. vom 1. August 2011)]*

 [**Art. 1*bis*** **-** Die Eintragung der in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer ins Warteregister erfolgt auf Initiative des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten, sobald diese Ausländer in Belgien angekommen sind oder sobald ihre Anwesenheit auf dem Staatsgebiet festgestellt worden ist. [Die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer lassen sich innerhalb einer Frist von höchstens sechs Monaten ab dem Datum ihres ersten Asylantrags bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, auf deren Gebiet sie tatsächlich wohnen, eintragen. In Erwartung dieser Eintragung werden sie für einen Zeitraum von höchstens sechs Monaten fiktiv unter der Adresse des Ausländeramtes eingetragen.]

 Sie werden aus dem Warteregister gestrichen:

 1. wenn sie verstorben sind,

 2. wenn sie das Staatsgebiet verlassen haben,

 3. wenn [ihnen die Rechtsstellung eines Flüchtlings oder der subsidiäre Schutzstatus zuerkannt worden ist]; in diesem Fall werden sie in die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 1 erwähnten Bevölkerungsregister eingetragen,

 4. wenn sie in einer anderen Eigenschaft als der [eines Flüchtlings oder Begünstigten des subsidiären Schutzstatus] in die Bevölkerungsregister eingetragen werden,

 5. wenn sie nicht mehr an der Adresse wohnen, unter der sie eingetragen worden sind, und wenn der Ort, wo sie sich niedergelassen haben, nicht ausfindig gemacht werden kann,

 [6. wenn sie sich nicht in der in Absatz 1 erwähnten Frist von sechs Monaten bei der Gemeindeverwaltung der Gemeinde, auf deren Gebiet sie tatsächlich wohnen, haben eintragen lassen, auf Initiative des Ministers, zu dessen Zuständigkeitsbereich die Einreise ins Staatsgebiet, der Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern gehören, oder seines Beauftragten.]

 Die Informationen in Bezug auf diese Ausländer werden jedoch im Warteregister aufbewahrt, und zwar mit Angabe der Begründung der Streichung neben ihrem Namen.]

*[Art. 1bis eingefügt durch Art. 2 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); Abs. 1 ergänzt durch Art. 23 Nr. 1 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); Abs. 2 Nr. 4 abgeändert durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); Abs. 2 Nr. 6 eingefügt durch Art. 23 Nr. 2 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 2 -** Neben den Informationen, deren Registrierung das Gesetz ausdrücklich vorschreibt, enthalten die Bevölkerungsregister Informationen über die Identifizierung und Lokalisierung der Einwohner sowie Informationen, die notwendig sind, um die Verbindung mit anderen Dateien der Gemeindeverwaltung oder der Zentralverwaltung herzustellen. [Unbeschadet der voranstehenden Bestimmung darf auf keinem Identitätsdokument, das auf der Grundlage einer Eintragung in den Bevölkerungsregistern oder im Warteregister ausgestellt wird, eine Ehescheidung oder der Grund dafür vermerkt werden.]

 [Für die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Ausländer bestimmt der König neben den in Absatz 1 erwähnten Informationen die Informationen, die zu ihrer administrativen Lage zu vermerken sind. Er bestimmt ebenfalls die Behörden, die befugt sind, diese Informationen über das Nationalregister der natürlichen Personen ins Warteregister einzugeben.]

 Innerhalb dieser Grenzen bestimmt der König die Art dieser Informationen. Er bestimmt ebenfalls, nach welchen Regeln diese Informationen Drittpersonen mitgeteilt werden dürfen.

 [Im Rahmen der Verwaltung der Akten des Nationalregisters der natürlichen Personen und der Bevölkerungsregister haben die Dienste des Nationalregisters Zugriff auf die Informationen aus den in Artikel 1 § 1 erwähnten Registern, die für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich sind.]

 [Bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sind die Polizeidienste wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt von der in [Artikel 5 § 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen] erwähnten vorherigen Ermächtigung befreit und dürfen [auf die Daten der Bevölkerungsregister, des Fremdenregisters sowie des Warteregisters zugreifen].]

 [Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Polizeidienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht Informationen, die es über die Bevölkerungsregister[, das Fremdenregister oder das Warteregister] erhalten hat, Personen, die nicht ermächtigt sind, sie zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung verwaltungs- und gerichtspolizeilicher Aufträge wie in den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt benutzt.]

 [Richter der Gerichtshöfe und Gerichte des gerichtlichen Stands, Magistrate der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, schriftlich und namentlich bestimmte Bedienstete der Stufe 1 der Verwaltungsbehörden, die mit der Vollstreckung der in Strafsachen getroffenen Entscheidungen und der Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft beauftragt sind, Chefgreffiers, Greffiers-Kanzleichefs und Dienstleitende Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte des gerichtlichen Stands sind bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufträge von einer vorherigen Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministers befreit und dürfen auf die Daten der Bevölkerungsregister und des Fremdenregisters zugreifen.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Justizdienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht Informationen, die es über die Bevölkerungsregister oder das Fremdenregister erhalten hat, Personen, die nicht ermächtigt sind, diese Informationen zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

[Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P, die Informationsbedarf haben und vorher vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses P namentlich bestimmt werden, sind bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufträge von einer vorherigen Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministers befreit und haben Zugang zu den Daten der Bevölkerungsregister, des Fremdenregisters und des Warteregisters.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P bestraft, das unter Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht über das Register der Personalausweise, das Register der Ausländerkarten oder das Warteregister erhaltene Informationen Personen, die nicht ermächtigt sind, diese Informationen zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

 [Bei der Erfüllung des in Artikel 10 § 1 des Wahlgesetzbuches, Artikel 3 Absatz 1 des Gesetzes vom 23. März 1989 über die Wahl des Europäischen Parlaments, Artikel 3 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1989 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Region Brüssel-Hauptstadt und der Brüsseler Mitglieder des Flämischen Parlaments, Artikel 7 § 1 Absatz 1 und 2 des Gesetzes vom 6. Juli 1990 zur Regelung der Modalitäten für die Wahl des Parlaments der Deutschsprachigen Gemeinschaft und Artikel 2 Absatz 1 und 2 des ordentlichen Gesetzes vom 16. Juli 1993 zur Vollendung der föderalen Staatsstruktur erwähnten Auftrags, die Wählerlisten für die Bürgermeister- und Schöffen­kollegien zu erstellen, ist der Föderale Öffentliche Dienst Inneres von einer vorherigen Ermächtigung des für Inneres zuständigen Ministers befreit und darf er auf die Daten der Bevölkerungsregister und des Fremdenregisters in Bezug auf die Tatsache zugreifen, dass eine Person nicht Wähler ist und gegebenenfalls bis zu welchem Datum.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied des Föderalen Öffentlichen Dientes Inneres bestraft, das unter Verstoß gegen die Vertraulichkeits­pflicht über die Bevölkerungsregister oder das Fremdenregister erhaltene Informationen Personen, die nicht ermächtigt sind, diese Informationen zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

*[Art. 2 Abs. 1 ergänzt durch Art. 2 des G. vom 12. August 2000 (B.S. vom 11. Oktober 2000); neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 3 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994); Abs. 4 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); Abs. 5 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018) und abgeändert durch Art. 5 Nr. 1 und 2 des G. vom 13. August 2022 (B.S. vom 26. Januar 2023, Err. vom 2. Februar 2023); Abs. 6 eingefügt durch Art. 24 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018) und abgeändert durch Art. 5 Nr. 3 des G. vom 13. August 2022 (B.S. vom 26. Januar 2023, Err. vom 2. Februar 2023); Abs. 7 und 8 eingefügt durch Art. 136 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); Abs. 9 und 10 eingefügt durch Art. 5 Nr. 4 des G. vom 13. August 2022 (B.S. vom 26. Januar 2023, Err. vom 2. Februar 2023); Abs. 11 und 12 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 28. März 2023 (B.S. vom 14. April 2023)]*

 [**Art. 2*bis*** **-** Die in dem in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 2 erwähnten Warteregister eingetragenen Ausländer werden weder bei der Ermittlung der jährlichen Bevölkerungszahl der Gemeinde noch bei der Ermittlung der Ergebnisse der in Artikel 9 des Gesetzes vom 4. Juli 1962 über die öffentliche Statistik erwähnten zehnjährlichen Volkszählung noch bei jeder anderen Ermittlung der Bevölkerungszahl aufgrund eines in Ausführung von Artikel 63 § 3 (früherer Artikel 49 § 3) der Verfassung verabschiedeten Gesetzes berücksichtigt.]

*[Art. 2bis eingefügt durch Art. 4 des G. vom 24. Mai 1994 (B.S. vom 21. Juli 1994)]*

 **Art. 3 -** Der Hauptwohnort ist entweder der Ort, an dem die Mitglieder eines aus mehreren Personen bestehenden Haushalts gewöhnlich leben, ob diese Personen miteinander verwandt sind oder nicht, oder der Ort, an dem ein Alleinstehender gewöhnlich lebt.

 Der König legt die zusätzlichen Regeln zur Bestimmung des Hauptwohnortes [und der Bezugsadresse] fest.

 [Zur Bestimmung des Hauptwohnortes und wenn Besuche und Feststellungen am Wohnsitz es nicht ermöglichen, den wirklichen tatsächlichen Hauptwohnort mit hinreichender Sicherheit zu bestimmen, dürfen Personen, die bei der Gemeindeverwaltung ermächtigt sind, über den erwiesenen Charakter des tatsächlichen Wohnortes im Rahmen der Überprüfung des Wohnortes zu beschließen, die Wasser- und/oder Energieversorgungsunternehmen um Mitteilung der Übersichten über den Wasser- und/oder Energieverbrauch der Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet der Gemeinde haben, ersuchen, um ihren Wasser- und Energieverbrauch zu kontrollieren. Diese Unternehmen müssen die verlangten Informationen kostenlos mitteilen. Nur die Daten in Bezug auf den tatsächlichen Verbrauch werden mitgeteilt.]

*[Art. 3 Abs. 2 abgeändert durch Art. 3 des G. vom 24. Januar 1997 (B.S. vom 6. März 1997); Abs. 3 eingefügt durch Art. 25 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 4 -** Der für Inneres zuständige Minister organisiert die Inspektion der Bevölkerungsregister.

 **Art. 5 -** [§ 1] - Wenn ein Belgier den Hauptwohnort wechselt oder ein Ausländer sich in Belgien niederlässt beziehungsweise seinen Hauptwohnort in Belgien wechselt, wird dies durch eine Meldung festgestellt, die in der vom König vorgeschriebenen Form und in den von Ihm vorgeschriebenen Fristen gemäß den in dieser Angelegenheit erlassenen Gemeindeverordnungen erstattet wird.

 [§ 2 - Der Gemeinderat legt durch eine Verordnung die Modalitäten fest, gemäß denen die Untersuchung durchgeführt wird, mit der überprüft werden kann, ob der Wohnort einer Person, die ihren Hauptwohnort in einer Gemeinde des Königreichs festlegt oder den Wohnort in Belgien wechselt, auch ihr wirklicher Hauptwohnort ist oder ob eine Person nicht mehr an der angegebenen Adresse wohnt.

 Diese Verordnung wird dem für Inneres zuständigen Minister oder seinem Beauftragten zur Billigung vorgelegt. Der König legt die Modalitäten und Fristen dieser vorherigen Billigung fest.

 Der König legt ebenfalls ein Verordnungsmuster fest, auf das die Gemeinden sich beziehen können.

 Wenn der Gemeinderat binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung des in Absatz 3 erwähnten Verordnungsmusters im *Belgischen Staatsblatt* keine entsprechende Verordnung festlegt oder wenn der für Inneres zuständige Minister die vom Gemeinderat festgelegte Verordnung nicht billigt, findet das Verordnungsmuster von Amts wegen Anwendung, bis die Gemeindebehörden ihre eigene Verordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 festlegen. Die Gemeindebehörden werden per Einschreibesendung davon in Kenntnis gesetzt und unbeschadet ihrer in § 5 erwähnten Informationspflicht wird eine rein informative Bekannt­machung über die Anwendung von Amts wegen der Verordnung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

 § 3 - Der Gemeinderat legt ebenfalls durch eine Verordnung die Modalitäten für das Verfahren der Nummerierung der auf dem Gemeindegebiet gelegenen Wohnungen fest.

 Diese Verordnung wird dem für Inneres zuständigen Minister oder seinem Beauftragten zur Billigung vorgelegt. Der König legt die Modalitäten und Fristen dieser vorherigen Billigung fest.

 Der König legt ebenfalls ein Verordnungsmuster fest, auf das die Gemeinden sich beziehen können.

 Wenn der Gemeinderat binnen sechs Monaten ab Veröffentlichung des in Absatz 3 erwähnten Verordnungsmusters im *Belgischen Staatsblatt* keine entsprechende Verordnung festlegt oder wenn der für Inneres zuständige Minister die vom Gemeinderat festgelegte Verordnung nicht billigt, findet das Verordnungsmuster von Amts wegen Anwendung, bis die Gemeindebehörden ihre eigene Verordnung gemäß den Absätzen 1 und 2 festlegen. Die Gemeindebehörden werden per Einschreibesendung davon in Kenntnis gesetzt und unbeschadet ihrer in § 5 erwähnten Informationspflicht wird eine rein informative Bekannt­machung über die Anwendung von Amts wegen der Verordnung im *Belgischen Staatsblatt* veröffentlicht.

 § 4 - Als Übergangsmaßnahme werden Gemeindeverordnungen, die bereits vor Veröffentlichung der in den Paragraphen 2 Absatz 3 und 3 Absatz 3 erwähnten Muster angenommen worden sind, von dem für Inneres zuständigen Minister oder seinem Beauftragten gebilligt. Der König legt die Modalitäten und Fristen dieser Billigung fest.

 § 5 - Die in den Paragraphen 2 bis 4 erwähnten geltenden Gemeindeverordnungen, ob es sich um Verordnungen, die vom Gemeinderat festgelegt werden, oder um Verordnungsmuster handelt, die vom König festgelegt und gemäß § 2 Absatz 4 und/oder § 3 Absatz 4 von Amts wegen angewandt werden, müssen von der Öffentlichkeit über die Website der Gemeinde, eine informative Bekanntmachung oder jegliches andere Bekanntmachungsmittel eingesehen werden können.]

*[Art. 5 § 1 (früherer einziger Absatz) nummeriert durch Art. 26 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); §§ 2 bis 5 eingefügt durch Art. 26 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 6 -** [§ 1 - [Die Gemeinde stellt Belgiern einen Personalausweis aus, Ausländern, denen der Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist oder deren Niederlassung erlaubt ist, eine Ausländerkarte und Ausländern, die gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen sind, ein Aufenthaltsdokument. Personalausweis, Ausländerkarte und Aufenthaltsdokument gelten als Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregistern.]

[Die Gemeinde kann Die Post, AG öffentlichen Rechts, ermächtigen, gemäß den vom König festgelegten Modalitäten [Personal­ausweise und Ausländerkarten] auszuhändigen. Für die Ausführung dieser Aufgabe hat Die Post, AG öffentlichen Rechts:

1. Zugriff ausschließlich auf die Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen, eingerichtet durch das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, die gemäß § 2 Absatz 2 und 3 [auf dem Personalausweis und auf der Ausländerkarte] vermerkt werden müssen,

2. das Recht, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen,

3. Zugriff auf das in Artikel 6*bis* erwähnte [Register der Personalausweise und Re­gister der Ausländerkarten].

[Informationen, die Die Post, AG öffentlichen Rechts, in Anwendung von Absatz 1 erhält, dürfen nur für die Aushändigung der in vorliegendem Artikel erwähnten [Personalausweise und Ausländerkarten] benutzt werden.]

[Für die Ausführung der in Absatz 2 erwähnten Aufgabe erhält Die Post, AG öffentlichen Rechts, zu Lasten der Föderalbehörde eine Vergütung. Der König bestimmt die Modalitäten in Bezug auf die Ausführung und Vergütung dieser Aufgabe, wobei eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Belgischen Staat und dem Unternehmen Die Post, AG öffentlichen Rechts, abzuschließen ist.]

[Auf der Vorderseite des in Absatz 1 erwähnten Personalausweises werden in dessen oberem Teil die Wörter "Belgien" und "Personalausweis" angebracht.]

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Wörter werden zunächst in der Sprache der Gemeinde, die das Dokument ausstellt, beziehungsweise in der Sprache, die der Inhaber unter den Sprachen wählt, deren Gebrauch in den in den Artikeln 6 bis 8 der am 18. Juli 1966 koordinierten Gesetze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden erlaubt ist, dann in den zwei anderen Landessprachen und in Englisch auf dem Personalausweis gedruckt.

Die Überschriften der Rubriken, unter denen auf dem Personalausweis die persönlichen Daten, die dem Inhaber eigen sind, angebracht werden, erscheinen gemäß der im vorhergehenden Absatz gemachten Unterscheidung zunächst in der Sprache der Gemeinde, die das Dokument ausstellt, beziehungsweise in der Sprache, die der Inhaber wählt, dann in Englisch.

[Das Muster der Ausländerkarte und des Aufenthaltsdokuments wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt.]

§ 2 - [[Auf dem Personalausweis und der Ausländerkarte werden neben der Unterschrift des Inhabers ebenfalls personenbezogene Daten vermerkt, die mit bloßem Auge sichtbar und auf elektronische Weise lesbar sind.]

Die mit bloßem Auge sichtbaren und auf elektronische Weise lesbaren personenbezogen Daten betreffen:

1. Name,

2. die ersten zwei Vornamen,

3. den ersten Buchstaben des dritten Vornamen,

4. Staatsangehörigkeit,

5. [Geburtsdatum],

6. Geschlecht,

7. Ausstellungsort des [Ausweises beziehungsweise der Karte],

8. Anfangs- und Enddatum der Gültigkeit des [Ausweises beziehungsweise der Karte],

9. Bezeichnung und Nummer des [Ausweises beziehungsweise der Karte],

10. Bild des Inhabers,

11. [...]

12. Erkennungsnummer des Nationalregisters,

Die auf elektronische Weise lesbaren personenbezogenen Daten betreffen:

1. Identitäts- und Signaturschlüssel,

2. Identitäts- und Signaturzertifikate,

3. den […] Zertifizierungsdiensteanbieter,

4. die erforderliche Information zur Authentifizierung des [Ausweises beziehungsweise der Karte] und zum Schutz der auf elektronische Weise lesbaren Daten auf dem [Ausweis beziehungsweise der Karte] und zur Benutzung der diesbezüglichen qualifizierten Zertifikate,

5. [andere durch das Gesetz vorgesehene oder zugelassene Vermerke und durch die europäischen Rechtsvorschriften auferlegte Vermerke,]

6. Hauptwohnort des Inhabers

[7. [...]]

[8. das digitale Bild der Fingerabdrücke des Zeigefingers der linken und der rechten Hand des Inhabers oder - bei Invalidität oder Untauglichkeit - eines anderen Fingers jeder Hand; der König bestimmt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten für die Erfassung des digitalen Bildes der Fingerabdrücke,]

[9. Geburtsort.]

Der Inhaber des [Ausweises beziehungsweise der Karte] kann auf die Aktivierung der im vorhergehenden Absatz Nr. 1 bis 3 erwähnten Daten verzichten, wenn er dies wünscht.

[Die in Absatz 3 Nr. 8 erwähnte Information darf nur während der Zeit, die für die Herstellung und Ausstellung des Personalausweises erforderlich ist, und in jedem Fall während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten aufbewahrt werden, wobei die Daten nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten unbedingt vernichtet und gelöscht werden müssen.

 Ist beziehungsweise sind ermächtigt, die in Absatz 3 Nr. 8 erwähnte Information zu lesen:

 - das Gemeindepersonal, das mit der Ausstellung der Personalausweise beauftragt ist,

 - die Polizeidienste, sofern dies für die Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichts­polizeilichen gesetzlichen Aufträge im Rahmen der Betrugsbekämpfung erforderlich ist, insbesondere der Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels, des Betrugs und der Untreue, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Fälschung und des Gebrauchs gefälschter Urkunden, der Namensanmaßung und des Gebrauchs eines falschen Namens, der Verstöße gegen das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und der Behinderungen der verwaltungspolizeilichen Aufträge,

 - das Personal, das mit der Grenzkontrolle beauftragt ist, sowohl in Belgien als auch im Ausland,

 - die Personalmitglieder des Ausländeramtes, sofern dies im Rahmen der Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erforderlich ist,

 - die Personalmitglieder des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegen­heiten und die diplomatischen und konsularischen Personalmitglieder, die vom Botschafter oder Konsul individuell dazu ermächtigt worden sind, sofern dies im Rahmen der Betrugsbekämpfung erforderlich ist,

- das Unternehmen, das mit der Herstellung der Personalausweise beauftragt ist, und die Personen, die in diesem Unternehmen strikt dazu ermächtigt worden sind, und zwar ausschließlich für die Herstellung und Ausstellung der Personalausweise.]

[§ 2/1 - Die in § 2 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 10 erwähnten Daten können außerdem zur Identifizierung und Authentifizierung eines Antragstellers des in dem Gesetz über die Straßenverkehrspolizei erwähnten Führerscheins oder gleichwertigen Dokuments verwendet werden.]

§ 3 - Der Inhaber des [Ausweises beziehungsweise der Karte] kann jederzeit anhand dieses [Ausweises beziehungsweise dieser Karte] oder bei der Gemeinde, in der er in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist, beantragen, die elektronischen Daten, die im [Ausweis beziehungsweise in der Karte] gespeichert sind oder anhand dieses [Ausweises beziehungsweise dieser Karte] zugänglich sind, einzusehen, und hat das Recht, die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, die nicht präzise, vollständig und genau auf dem [Ausweis beziehungsweise der Karte] wiedergegeben sind, zu beantragen.

Der Inhaber des [Ausweises beziehungsweise der Karte] hat das Recht, anhand dieses [Ausweises beziehungsweise dieser Karte] oder bei der Gemeinde, in der er in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist:

1. [die ihn betreffenden Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen, in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister sowie im Register der Personalausweise und im Register der Ausländerkarten, die in Artikel 6*bis* erwähnt sind, einzusehen,]

2. diese Daten, wenn sie nicht präzise, vollständig und genau wiedergegeben sind, berichtigen zu lassen,

3. alle Behörden, Einrichtungen oder Personen, die im Laufe der letzten sechs Monate seine Daten im Bevölkerungsregister oder im Nationalregister der natürlichen Personen eingesehen oder fortgeschrieben haben, zur Kenntnis zu nehmen, mit Ausnahme der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die mit der Ermittlung und Ahndung von Delikten beauftragt sind[, der Staatssicherheit und des Allgemeinen Nachrichten‑ und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte].

Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens des im vorhergehenden Absatz Nr. 3 erwähnten Rechts auf Kenntnisnahme und die Regelung, der das Recht auf Einsichtnahme und Berichtigung und die Kenntnisnahme, die in den vorhergehenden Nummern erwähnt sind, unterliegen.

§ 4 - [Auf dem elektronischen Personalausweis befindliche Daten, die sowohl mit bloßem Auge erkennbar als auch anhand eines Kartenlesers lesbar sind, mit Ausnahme des Lichtbildes des Inhabers, der Nationalregisternummer und des digitalen Bildes der Fingerabdrücke, können gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Bezug auf den Schutz des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten gelesen und/oder registriert werden.

 Die Nationalregisternummer und das Lichtbild des Inhabers dürfen nur benutzt werden, wenn diese Benutzung durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz erlaubt ist. Der elektronische Personalausweis darf nur mit der freiwilligen und spezifischen Einwilligung seines Inhabers nach dessen Aufklärung gelesen oder benutzt werden.

 Wird einem Bürger im Rahmen einer EDV-Anwendung ein Vorteil oder Dienst über seinen elektronischen Personalausweis angeboten, muss der betreffenden Person ebenfalls eine Alternative vorgeschlagen werden, bei der die Benutzung des elektronischen Personalausweises nicht erforderlich ist.

Unbeschadet des Artikels 1 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise darf der Inhaber des elektronischen Personalausweises außer in Fällen, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt sind, sich weigern, dass seine Daten gelesen und/oder registriert werden.]

§ 5 - Die Föderalbehörde stellt der Gemeinde das für [den elektronischen Ausweis beziehungsweise die elektronische Karte] erforderliche technische Material, dessen Eigentümer die Gemeinde wird, zur Verfügung. Die Gemeinde ist für Lagerung und Wartung dieses Materials verantwortlich.

Der König kann eine Entschädigung für die Einfügung des Identitäts- und Signaturzertifikats in den [Ausweis beziehungsweise in die Karte] festlegen. Die Kosten des ursprünglichen Identitäts- und Signaturzertifikats können ganz oder teilweise von der Föderalbehörde übernommen werden.

Der […] Zertifizierungsdiensteanbieter ist ermächtigt, ausschließlich für die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes zu erfüllenden Aufgaben auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen zuzugreifen. In diesem Rahmen hat er ebenfalls das Recht, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen.

§ 6 - [Der Ausweis beziehungsweise die Karte ist ab Bestelldatum höchstens zehn Jahre gültig.

Der König kann für bestimmte Altersgruppen eine kürzere oder längere Gültigkeitsdauer als die in Absatz 1 vorgesehene Gültigkeitsdauer festlegen.]

§ 7 - [Der König bestimmt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde Form und Modalitäten der Herstellung, Ausstellung und Verwendung des Ausweises beziehungsweise der Karte.]

Er legt das Alter fest, ab dem es Pflicht ist, den [Ausweis beziehungsweise die Karte] zu besitzen und mitzuführen, und den Höchstbetrag, der bei Aushändigung des [Ausweises beziehungsweise der Karte] zu Lasten des Inhabers erhoben werden darf. Er bestimmt ebenfalls die öffentlichen Behörden und Amtsträger, auf deren Verlangen der [Ausweis beziehungsweise die Karte] vorzuzeigen ist.

[Wenn der Friedensrichter einer natürlichen Person gegenüber als in Anwendung von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches ergriffene gerichtliche Schutzmaßnahme mit Bezug auf die Person oder auf das Vermögen anordnet, dass sie für die Unterzeichnung oder Authentifizierung anhand des elektronischen Personalausweises handlungsunfähig ist, werden die qualifizierten Signatur- oder Authentifizierungszertifikate auf dem elektronischen Personalausweis der betreffenden Person widerrufen.]

[Das qualifizierte Signaturzertifikat wird auf dem Personalausweis minderjähriger Personen nicht aktiviert.]

§ 8 - Kosten für [die Herstellung der [Ausweise beziehungsweise Karten] werden durch Vermittlung des Ministers des Innern eingezogen durch Abhebungen von Amts wegen vom Konto, das auf den Namen der Gemeinden bei einem Kreditinstitut, das je nach Fall die Bestimmungen der Artikel 7, 65 oder 66 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erfüllt, eröffnet ist.

§ 9 - [Der König kann nach Stellungnahme des in Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters den Anwendungsbereich der Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 8 auf die Aufenthaltsdokumente erweitern.]]

[§ 10 - Das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse, nachfolgend KOBA, teilt aus eigener Initiative dem für Inneres zuständigen Minister eine mit Gründen versehene Stellungnahme mit, wenn das KOBA es für wünschenswert erachtet, die Ausstellung des Personalausweises eines Belgiers zu verweigern oder einen solchen Personalausweis zu entziehen oder für ungültig zu erklären, wenn begründete und schwerwiegende Indizien vorliegen, dass der Betreffende sich in ein Gebiet begeben will, wo terroristische Vereinigungen wie in Artikel 139 des Strafgesetzbuches bestimmt aktiv sind, unter Bedingungen, die darauf schließen lassen, dass er bei seiner Rückkehr nach Belgien eine ernsthafte Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten wie in Artikel 137 des Strafgesetzbuches bestimmt darstellen kann, oder dass der Betreffende vorhat, außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets terroristische Straftaten wie in Artikel 137 des Strafgesetzbuches bestimmt zu begehen. Diese mit Gründen versehene Stellungnahme wird nach Konzertierung mit der Föderalstaatsanwaltschaft oder dem zuständigen Prokurator des Königs über die Frage, ob Verweigerung, Entzug oder Ungültigkeitserklärung des Personalausweises die Durchführung des Strafverfahrens gefährden kann, abgegeben. Ist dies der Fall, wird der Standpunkt der Staatsanwaltschaft in dieser Stellungnahme ausdrücklich vermerkt.

Der für Inneres zuständige Minister kann auf der Grundlage einer in Absatz 1 erwähnten mit Gründen versehenen Stellungnahme des KOBA für Belgier, die in Absatz 1 erwähnt sind, die Ausstellung des Personalausweises verweigern oder den Personalausweis entziehen oder für ungültig erklären.

Dieser Beschluss des Ministers gilt für eine Höchstdauer von fünfundzwanzig Tagen. Der Betreffende wird binnen zwei Werktagen ab dem Beschluss per Einschreiben vom Minister oder von seinem Beauftragten von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt; er kann binnen fünf Tagen ab der Notifizierung schriftlich seine Bemerkungen übermitteln. Gege­be­nen­falls bestätigt der Minister seinen Beschluss, macht ihn rückgängig oder ändert ihn ab binnen fünf Werktagen nach Ablauf dieser Frist. Der Minister bestätigt ebenfalls seinen Beschluss, macht ihn rückgängig oder ändert ihn ab, wenn der Betreffende es unterlässt, seine schriftlichen Bemerkungen zu übermitteln. Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Be­treffenden binnen zwei Werktagen per Einschreiben ebenfalls von diesem Beschluss in Kenntnis. Wird der Beschluss nicht binnen fünfundzwanzig Tagen vom Minister bestätigt, rückgängig gemacht oder abgeändert, wird er aufgehoben. Der Beschluss wird des Weiteren aufgehoben, wenn der Betreffende nicht in der dafür vorgesehenen Frist in Kenntnis gesetzt worden ist.

In dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall wird bei Ausstellungsverweigerung, Entzug beziehungsweise Ungültigkeitserklärung zur Ersetzung des Personalausweises eine Bescheinigung ausgestellt. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Muster dieser Bescheinigung, die Ausstellungsbehörde und das diesbezüglich zu befolgende Verfahren fest. Diese Bescheinigung ist nur auf belgischem Staatsgebiet gültig.

Wenn das KOBA dem Minister mitteilt, dass die in Absatz 1 erwähnten Indizien nicht mehr vorliegen, trifft der Minister binnen fünf Werktagen einen Beschluss zur Aufhebung der Verweigerung den Personalausweis auszustellen, des Entzugs oder der Ungültigkeits­erklärung des Personalausweises. Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Betreffenden binnen zwei Werktagen ab dem Beschluss per Einschreiben davon in Kenntnis.

Die Höchstdauer der Ausstellungsverweigerung, des Entzugs oder der Ungültigkeitserklärung wie in Absatz 2 erwähnt beträgt drei Monate; darin einbegriffen ist die in Absatz 3 erwähnte ursprüngliche Frist von fünfundzwanzig Tagen. Diese maximale Frist von drei Monaten kann auf mit Gründen versehene Stellungnahme des KOBA höchstens einmal für eine Höchstdauer von drei Monaten vom Minister verlängert werden.]

*[Art. 6 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 37 Nr. 1 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003); § 1 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 37 Nr. 1 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) und abgeändert durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 37 Nr. 1 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003); § 1 Abs. 5 ersetzt durch Art. 11 Nr. 4 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 Abs. 8 eingefügt durch Art. 11 Nr. 5 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 2020 (B.S. vom 30. Juni 2020); § 2 Abs. 2 Nr. 5 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 2020 (B.S. vom 30. Juni 2020); § 2 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 abgeändert durch Art. 11 Nr. 6 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 2 Abs. 2 Nr. 11 aufgehoben durch Art. 95 Nr. 1 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004); § 2 Abs. 3 Nr. 3 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 15. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 2 Abs. 3 Nr. 4 abgeändert durch Art. 11 Nr. 6 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 2 Abs. 3 Nr. 5 ersetzt durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 2 Abs. 3 Nr. 8 eingefügt durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 2 Abs. 3 Nr. 9 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 18. Juni 2020 (B.S. vom 30. Juni 2020); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 11 Nr. 6 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 2 Abs. 5 und 6 eingefügt durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 2 Abs. 3 Nr. 7 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 22. Mai 2014 (B.S. vom 23. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 18. Juni 2020 (B.S. vom 30. Juni 2020); § 2/1 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 7 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 3 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 11 Nr. 7 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 3 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 27 Nr. 3 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 3 Abs. 2 Nr. 3 ergänzt durch Art. 95 Nr. 2 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004); § 4 ersetzt durch Art. 27 Nr. 4 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 5 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 9 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 5 Abs. 3 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 15. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 6 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 9. Januar 2012 (B.S. vom 14. Februar 2012); § 7 Abs. 1 ersetzt durch Art. 27 Nr. 5 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 11 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 7 Abs. 3 ersetzt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 7 Abs. 4 eingefügt durch Art. 27 Nr. 6 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 8 abgeändert durch Art. 11 Nr. 12 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 9 ersetzt durch Art. 11 Nr. 13 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 10 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. August 2015 (B.S. vom 31. August 2015, Err. vom 2. September 2015)]*

Ab einem gemäß Art. 7 des G. vom 22. Mai 2014 (B.S. vom 23. Juli 2014) und Art. 7 des G. vom 30. Juli 2018 (B.S. vom 23. November 2018) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 6 wie folgt:

"Art. 6 - [§ 1 - [Die Gemeinde stellt Belgiern einen Personalausweis aus, Ausländern, denen der Aufenthalt im Königreich für länger als drei Monate gestattet oder erlaubt ist oder deren Niederlassung erlaubt ist, eine Ausländerkarte und Ausländern, die gemäß der Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern aus einem anderen Grund eingetragen sind, ein Aufenthaltsdokument. Personalausweis, Ausländerkarte und Aufenthaltsdokument gelten als Bescheinigung über die Eintragung in den Bevölkerungsregis­tern.]

[Die Gemeinde kann Die Post, AG öffentlichen Rechts, ermächtigen, gemäß den vom König festgelegten Modalitäten [Personal­ausweise und Ausländerkarten] auszuhändigen. Für die Ausführung dieser Aufgabe hat Die Post, AG öffentlichen Rechts:

1. Zugriff ausschließlich auf die Daten des Nationalregisters der natürlichen Personen, eingerichtet durch das Gesetz vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen, die gemäß § 2 Absatz 2 und 3 [auf dem Personalausweis und auf der Ausländerkarte] vermerkt werden müssen,

2. das Recht, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen,

3. Zugriff auf das in Artikel 6*bis* erwähnte [Register der Personalausweise und Re­gister der Ausländerkarten].

[Informationen, die Die Post, AG öffentlichen Rechts, in Anwendung von Absatz 1 erhält, dürfen nur für die Aushändigung der in vorliegendem Artikel erwähnten [Personalausweise und Ausländerkarten] benutzt werden.]

[Für die Ausführung der in Absatz 2 erwähnten Aufgabe erhält Die Post, AG öffentlichen Rechts, zu Lasten der Föderalbehörde eine Vergütung. Der König bestimmt die Modalitäten in Bezug auf die Ausführung und Vergütung dieser Aufgabe, wobei eine diesbezügliche Vereinbarung zwischen dem Belgischen Staat und dem Unternehmen Die Post, AG öffentlichen Rechts, abzuschließen ist.]

[Auf der Vorderseite des in Absatz 1 erwähnten Personalausweises werden in dessen oberem Teil die Wörter "Belgien" und "Personalausweis" angebracht.]

Die im vorhergehenden Absatz erwähnten Wörter werden zunächst in der Sprache der Ge­meinde, die das Dokument ausstellt, beziehungsweise in der Sprache, die der Inhaber unter den Spra­chen wählt, deren Gebrauch in den in den Artikeln 6 bis 8 der am 18. Juli 1966 koordinierten Ge­setze über den Sprachengebrauch in Verwaltungsangelegenheiten erwähnten Gemeinden erlaubt ist, dann in den zwei anderen Landessprachen und in Englisch auf dem Personalausweis gedruckt.

Die Überschriften der Rubriken, unter denen auf dem Personalausweis die persönlichen Daten, die dem Inhaber eigen sind, angebracht werden, erscheinen gemäß der im vorhergehenden Absatz gemachten Unterscheidung zunächst in der Sprache der Gemeinde, die das Dokument ausstellt, beziehungsweise in der Sprache, die der Inhaber wählt, dann in Englisch.

[Das Muster der Ausländerkarte und des Aufenthaltsdokuments wird gemäß den Bestimmungen des Gesetzes vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern bestimmt.]

§ 2 - [[Auf dem Personalausweis und der Ausländerkarte werden neben der Unterschrift des Inhabers ebenfalls personenbezogene Daten vermerkt, die mit bloßem Auge sichtbar und auf elektronische Weise lesbar sind.]

Die mit bloßem Auge sichtbaren und auf elektronische Weise lesbaren personenbezogen Daten betreffen:

1. Name,

2. die ersten zwei Vornamen,

3. den ersten Buchstaben des dritten Vornamen,

4. Staatsangehörigkeit,

5. [Geburtsdatum],

6. Geschlecht,

7. Ausstellungsort des [Ausweises beziehungsweise der Karte],

8. Anfangs- und Enddatum der Gültigkeit des [Ausweises beziehungsweise der Karte],

9. Bezeichnung und Nummer des [Ausweises beziehungsweise der Karte],

10. Bild des Inhabers,

11. [...]

12. Erkennungsnummer des Nationalregisters,

Die auf elektronische Weise lesbaren personenbezogenen Daten betreffen:

1. Identitäts- und Signaturschlüssel,

2. Identitäts- und Signaturzertifikate,

3. den […] Zertifizierungsdiensteanbieter,

4. die erforderliche Information zur Authentifizierung des [Ausweises beziehungsweise der Karte] und zum Schutz der auf elektronische Weise lesbaren Daten auf dem [Ausweis beziehungsweise der Karte] und zur Benutzung der diesbezüglichen qualifizierten Zertifikate,

5. [andere durch das Gesetz vorgesehene oder zugelassene Vermerke und durch die europäischen Rechtsvorschriften auferlegte Vermerke,]

6. Hauptwohnort des Inhabers,

[7. [...]]

[8. das digitale Bild der Fingerabdrücke des Zeigefingers der linken und der rechten Hand des Inhabers oder - bei Invalidität oder Untauglichkeit - eines anderen Fingers jeder Hand; der König bestimmt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde durch einen im Ministerrat beratenen Erlass die Bedingungen und Modalitäten für die Erfassung des digitalen Bildes der Fingerabdrücke,]

[9. Geburtsort.]

Der Inhaber des [Ausweises beziehungsweise der Karte] kann auf die Aktivierung der im vorhergehenden Absatz Nr. 1 bis 3 erwähnten Daten verzichten, wenn er dies wünscht.

[Die in Absatz 3 Nr. 8 erwähnte Information darf nur während der Zeit, die für die Herstellung und Ausstellung des Personalausweises erforderlich ist, und in jedem Fall während eines Zeitraums von höchstens drei Monaten aufbewahrt werden, wobei die Daten nach Ablauf dieser Frist von drei Monaten unbedingt vernichtet und gelöscht werden müssen.

Ist beziehungsweise sind ermächtigt, die in Absatz 3 Nr. 8 erwähnte Information zu lesen:

- das Gemeindepersonal, das mit der Ausstellung der Personalausweise beauftragt ist,

- die Polizeidienste, sofern dies für die Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichts­polizeilichen gesetzlichen Aufträge im Rahmen der Betrugsbekämpfung erforderlich ist, insbesondere der Bekämpfung des Menschenhandels und -schmuggels, des Betrugs und der Untreue, der Geldwäsche, des Terrorismus, der Fälschung und des Gebrauchs gefälschter Urkunden, der Namensanmaßung und des Gebrauchs eines falschen Namens, der Verstöße gegen das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und der Behinderungen der verwaltungspolizeilichen Aufträge,

- das Personal, das mit der Grenzkontrolle beauftragt ist, sowohl in Belgien als auch im Ausland,

- die Personalmitglieder des Ausländeramtes, sofern dies im Rahmen der Ermittlung und Feststellung von Verstößen gegen das Gesetz vom 15. Dezember 1980 über die Einreise ins Staatsgebiet, den Aufenthalt, die Niederlassung und das Entfernen von Ausländern und das Gesetz vom 30. April 1999 über die Beschäftigung ausländischer Arbeitnehmer erforderlich ist,

- die Personalmitglieder des Föderalen Öffentlichen Dienstes Auswärtige Angelegen­heiten und die diplomatischen und konsularischen Personalmitglieder, die vom Botschafter oder Konsul individuell dazu ermächtigt worden sind, sofern dies im Rahmen der Betrugsbekämpfung erforderlich ist,

- das Unternehmen, das mit der Herstellung der Personalausweise beauftragt ist, und die Personen, die in diesem Unternehmen strikt dazu ermächtigt worden sind, und zwar ausschließlich für die Herstellung und Ausstellung der Personalausweise.]

[§ 2/1 - Die in § 2 Absatz 2 Nr. 1, 2, 3, 5 und 10 erwähnten Daten können außerdem zur Identifizierung und Authentifizierung eines Antragstellers des in dem Gesetz über die Straßenverkehrspolizei erwähnten Führerscheins oder gleichwertigen Dokuments verwendet werden.]

§ 3 - Der Inhaber des [Ausweises beziehungsweise der Karte] kann jederzeit anhand dieses [Ausweises beziehungsweise dieser Karte] oder bei der Gemeinde, in der er in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist, beantragen, die elektronischen Daten, die im [Ausweis beziehungsweise in der Karte] gespeichert sind oder anhand dieses [Ausweises beziehungsweise dieser Karte] zugänglich sind, einzusehen, und hat das Recht, die Berichtigung seiner personenbezogenen Daten, die nicht präzise, vollständig und genau auf dem [Ausweis beziehungsweise der Karte] wiedergegeben sind, zu beantragen.

Der Inhaber des [Ausweises beziehungsweise der Karte] hat das Recht, anhand dieses [Ausweises beziehungsweise dieser Karte] oder bei der Gemeinde, in der er in den Bevölkerungsregistern eingetragen ist:

1. [die ihn betreffenden Informationen im Nationalregister der natürlichen Personen, in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister sowie im Register der Personalausweise und im Register der Ausländerkarten, die in Artikel 6*bis* erwähnt sind, einzusehen,]

2. diese Daten, wenn sie nicht präzise, vollständig und genau wiedergegeben sind, berichtigen zu lassen,

3. alle Behörden, Einrichtungen oder Personen, die im Laufe der letzten sechs Monate seine Daten im Bevölkerungsregister oder im Nationalregister der natürlichen Personen eingesehen oder fortgeschrieben haben, zur Kenntnis zu nehmen, mit Ausnahme der Verwaltungs- und Gerichtsbehörden, die mit der Ermittlung und Ahndung von Delikten beauftragt sind[, der Staatssicherheit und des Allgemeinen Nachrichten‑ und Sicherheitsdienstes der Streitkräfte].

Der König bestimmt das Datum des Inkrafttretens des im vorhergehenden Absatz Nr. 3 erwähnten Rechts auf Kenntnisnahme und die Regelung, der das Recht auf Einsichtnahme und Berichtigung und die Kenntnisnahme, die in den vorhergehenden Nummern erwähnt sind, unterliegen.

§ 4 - [Auf dem elektronischen Personalausweis befindliche Daten, die sowohl mit bloßem Auge erkennbar als auch anhand eines Kartenlesers lesbar sind, mit Ausnahme des Lichtbildes des Inhabers, der Nationalregisternummer und des digitalen Bildes der Fingerabdrücke, können gemäß den Gesetzes- und Verordnungsbestimmungen in Bezug auf den Schutz des Privatlebens und den Schutz personenbezogener Daten gelesen und/oder registriert werden.

Die Nationalregisternummer und das Lichtbild des Inhabers dürfen nur benutzt werden, wenn diese Benutzung durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz erlaubt ist. Der elektronische Personalausweis darf nur mit der freiwilligen und spezifischen Einwilligung seines Inhabers nach dessen Aufklärung gelesen oder benutzt werden.

Wird einem Bürger im Rahmen einer EDV-Anwendung ein Vorteil oder Dienst über seinen elektronischen Personalausweis angeboten, muss der betreffenden Person ebenfalls eine Alternative vorgeschlagen werden, bei der die Benutzung des elektronischen Personalausweises nicht erforderlich ist.

Unbeschadet des Artikels 1 des Königlichen Erlasses vom 25. März 2003 über die Personalausweise darf der Inhaber des elektronischen Personalausweises außer in Fällen, die vom König durch einen im Ministerrat beratenen Erlass festgelegt sind, sich weigern, dass seine Daten gelesen und/oder registriert werden.]

§ 5 - Die Föderalbehörde stellt der Gemeinde das für [den elektronischen Ausweis beziehungsweise die elektronische Karte] erforderliche technische Material, dessen Eigentümer die Gemeinde wird, zur Verfügung. Die Gemeinde ist für Lagerung und Wartung dieses Materials verantwortlich.

Der König kann eine Entschädigung für die Einfügung des Identitäts- und Signaturzertifikats in den [Ausweis beziehungsweise in die Karte] festlegen. Die Kosten des ursprünglichen Identitäts- und Signaturzertifikats können ganz oder teilweise von der Föderalbehörde übernommen werden.

Der […] Zertifizierungsdiensteanbieter ist ermächtigt, ausschließlich für die im Rahmen des vorliegenden Gesetzes zu erfüllenden Aufgaben auf die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 und 5 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Informationen zuzugreifen. In diesem Rahmen hat er ebenfalls das Recht, die Erkennungsnummer des Nationalregisters zu benutzen.

§ 6 - [Der Ausweis beziehungsweise die Karte ist ab Bestelldatum höchstens zehn Jahre gültig.

Der König kann für bestimmte Altersgruppen eine kürzere oder längere Gültigkeitsdauer als die in Absatz 1 vorgesehene Gültigkeitsdauer festlegen.]

§ 7 - [Der König bestimmt nach Stellungnahme der Datenschutzbehörde Form und Modalitäten der Herstellung, Ausstellung und Verwendung des Ausweises beziehungsweise der Karte.]

Er legt das Alter fest, ab dem es Pflicht ist, den [Ausweis beziehungsweise die Karte] zu besitzen und mitzuführen, und den Höchstbetrag, der bei Aushändigung des [Ausweises beziehungsweise der Karte] zu Lasten des Inhabers erhoben werden darf. Er bestimmt ebenfalls die öffentlichen Behörden und Amtsträger, auf deren Verlangen der [Ausweis beziehungsweise die Karte] vorzuzeigen ist.

[Wenn der Friedensrichter einer natürlichen Person gegenüber als in Anwendung von Artikel 492/1 des Zivilgesetzbuches ergriffene gerichtliche Schutzmaßnahme mit Bezug auf die Person oder auf das Vermögen anordnet, dass sie für die Unterzeichnung oder Authentifizierung anhand des elektronischen Personalausweises handlungsunfähig ist, werden die qualifizierten Signatur- oder Authentifizierungszertifikate auf dem elektronischen Personalausweis der betreffenden Person widerrufen.]

[Das qualifizierte Signaturzertifikat wird auf dem Personalausweis minderjähriger Personen nicht aktiviert.]

§ 8 - Kosten für [die Herstellung der [Ausweise beziehungsweise Karten] werden durch Vermittlung des Ministers des Innern eingezogen durch Abhebungen von Amts wegen vom Konto, das auf den Namen der Gemeinden bei einem Kreditinstitut, das je nach Fall die Bestimmungen der Artikel 7, 65 oder 66 des Gesetzes vom 22. März 1993 über den Status und die Kontrolle der Kreditinstitute erfüllt, eröffnet ist.

§ 9 - [Der König kann nach Stellungnahme des in Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten sektoriellen Ausschusses des Nationalregisters den Anwendungsbereich der Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 8 auf die Aufenthaltsdokumente erweitern.]]

[§ 10 - Das Koordinierungsorgan für die Bedrohungsanalyse, nachfolgend KOBA, teilt aus eigener Initiative dem für Inneres zuständigen Minister eine mit Gründen versehene Stellungnahme mit, wenn das KOBA es für wünschenswert erachtet, die Ausstellung des Personalausweises eines Belgiers zu verweigern oder einen solchen Personalausweis zu entziehen oder für ungültig zu erklären, wenn begründete und schwerwiegende Indizien vorliegen, dass der Betreffende sich in ein Gebiet begeben will, wo terroristische Vereinigungen wie in Artikel 139 des Strafgesetzbuches bestimmt aktiv sind, unter Bedingungen, die darauf schließen lassen, dass er bei seiner Rückkehr nach Belgien eine ernsthafte Bedrohung im Zusammenhang mit terroristischen Straftaten wie in Artikel 137 des Strafgesetzbuches bestimmt darstellen kann, oder dass der Betreffende vorhat, außerhalb des nationalen Hoheitsgebiets terroristische Straftaten wie in Artikel 137 des Strafgesetzbuches bestimmt zu begehen. Diese mit Gründen versehene Stellungnahme wird nach Konzertierung mit der Föderalstaatsanwaltschaft oder dem zuständigen Prokurator des Königs über die Frage, ob Verweigerung, Entzug oder Ungültigkeitserklärung des Personalausweises die Durchführung des Strafverfahrens gefährden kann, abgegeben. Ist dies der Fall, wird der Standpunkt der Staatsanwaltschaft in dieser Stellungnahme ausdrücklich vermerkt.

Der für Inneres zuständige Minister kann auf der Grundlage einer in Absatz 1 erwähnten mit Gründen versehenen Stellungnahme des KOBA für Belgier, die in Absatz 1 erwähnt sind, die Ausstellung des Personalausweises verweigern oder den Personalausweis entziehen oder für ungültig erklären.

Dieser Beschluss des Ministers gilt für eine Höchstdauer von fünfundzwanzig Tagen. Der Betreffende wird binnen zwei Werktagen ab dem Beschluss per Einschreiben vom Minister oder von seinem Beauftragten von dem Beschluss in Kenntnis gesetzt; er kann binnen fünf Tagen ab der Notifizierung schriftlich seine Bemerkungen übermitteln. Gege­be­nen­falls bestätigt der Minister seinen Beschluss, macht ihn rückgängig oder ändert ihn ab binnen fünf Werktagen nach Ablauf dieser Frist. Der Minister bestätigt ebenfalls seinen Beschluss, macht ihn rückgängig oder ändert ihn ab, wenn der Betreffende es unterlässt, seine schriftlichen Bemerkungen zu übermitteln. Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Be­treffenden binnen zwei Werktagen per Einschreiben ebenfalls von diesem Beschluss in Kenntnis. Wird der Beschluss nicht binnen fünfundzwanzig Tagen vom Minister bestätigt, rückgängig gemacht oder abgeändert, wird er aufgehoben. Der Beschluss wird des Weiteren aufgehoben, wenn der Betreffende nicht in der dafür vorgesehenen Frist in Kenntnis gesetzt worden ist.

In dem in Absatz 2 vorgesehenen Fall wird bei Ausstellungsverweigerung, Entzug beziehungsweise Ungültigkeitserklärung zur Ersetzung des Personalausweises eine Bescheinigung ausgestellt. Der König legt durch einen im Ministerrat beratenen Erlass das Muster dieser Bescheinigung, die Ausstellungsbehörde und das diesbezüglich zu befolgende Verfahren fest. Diese Bescheinigung ist nur auf belgischem Staatsgebiet gültig.

Wenn das KOBA dem Minister mitteilt, dass die in Absatz 1 erwähnten Indizien nicht mehr vorliegen, trifft der Minister binnen fünf Werktagen einen Beschluss zur Aufhebung der Verweigerung den Personalausweis auszustellen, des Entzugs oder der Ungültigkeits­erklärung des Personalausweises. Der Minister oder sein Beauftragter setzt den Betreffenden binnen zwei Werktagen ab dem Beschluss per Einschreiben davon in Kenntnis.

Die Höchstdauer der Ausstellungsverweigerung, des Entzugs oder der Ungültigkeitserklärung wie in Absatz 2 erwähnt beträgt drei Monate; darin einbegriffen ist die in Absatz 3 erwähnte ursprüngliche Frist von fünfundzwanzig Tagen. Diese maximale Frist von drei Monaten kann auf mit Gründen versehene Stellungnahme des KOBA höchstens einmal für eine Höchstdauer von drei Monaten vom Minister verlängert werden.]

[§ 11 - Die Ausschreibung des Identitätsdokuments eines minderjährigen Kindes unter zwölf Jahren oder des Personalausweises eines Minderjährigen über zwölf Jahre, die gemäß Artikel 374/1 des Zivilgesetzbuches vom Familiengericht angeordnet wird, hat zur Folge, dass das Identitätsdokument beziehungsweise der Personalausweis auf dem Staatsgebiet des Königreichs gültig bleibt, aber dass der Inhaber dieses Identitätsdokuments beziehungsweise Personalausweises nicht reisen darf, und zwar gemäß den vom Familiengericht festgelegten Modalitäten.

Die Ausschreibung wird auf Initiative des für Inneres zuständigen Ministers in der in Artikel 6*bis* § 1 erwähnten zentralen Personalausweisdatei registriert. Der Beschluss zum Entzug oder zur Verweigerung der Ausstellung des Identitätsdokuments eines Kindes unter zwölf Jahren wird ebenfalls in der zentralen Personalausweisdatei registriert.

In der Ausschreibung werden das Aktenzeichen des Beschlusses, die angeordnete Maßnahme und die Tatsache angegeben, dass die Maßnahme zeitlich begrenzt ist oder auf unbestimmte Dauer gilt.

Die Ausschreibung ist für die Gemeinden, [die Dienste des Nationalregisters,] die diplomatischen und konsularischen Vertretungen, die Dienste der föderalen Polizei und der lokalen Polizei und die Staatssicherheitsdienste sichtbar.

Die Ausschreibung wird nur auf Entscheidung des Familiengerichts aufgehoben.

Der König bestimmt die Modalitäten der Ausschreibung.]

*[Art. 6 ersetzt durch Art. 14 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003); § 1 Abs. 1 ersetzt durch Art. 11 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 neuer Absatz 2 eingefügt durch Art. 37 Nr. 1 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003); § 1 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 Abs. 2 Nr. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 Abs. 2 Nr. 3 abgeändert durch Art. 11 Nr. 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 neuer Absatz 3 eingefügt durch Art. 37 Nr. 1 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003) und abgeändert durch Art. 11 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 neuer Absatz 4 eingefügt durch Art. 37 Nr. 1 des G. vom 5. August 2003 (B.S. vom 7. August 2003); § 1 Abs. 5 ersetzt durch Art. 11 Nr. 4 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 Abs. 8 eingefügt durch Art. 11 Nr. 5 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 2 Abs. 1 ersetzt durch Art. 2 Nr. 1 des G. vom 18. Juni 2020 (B.S. vom 30. Juni 2020); § 2 Abs. 2 Nr. 5 abgeändert durch Art. 2 Nr. 2 des G. vom 18. Juni 2020 (B.S. vom 30. Juni 2020); § 2 Abs. 2 Nr. 7 bis 9 abgeändert durch Art. 11 Nr. 6 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 2 Abs. 2 Nr. 11 aufgehoben durch Art. 95 Nr. 1 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004); § 2 Abs. 3 Nr. 3 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 15. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 2 Abs. 3 Nr. 4 abgeändert durch Art. 11 Nr. 6 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 2 Abs. 3 Nr. 5 ersetzt durch Art. 10 Nr. 1 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 2 Abs. 3 Nr. 7 eingefügt durch Art. 4 des G. vom 22. Mai 2014 (B.S. vom 23. Juli 2014), selbst aufgehoben durch Art. 3 des G. vom 18. Juni 2020 (B.S. vom 30. Juni 2020); § 2 Abs. 3 Nr. 8 eingefügt durch Art. 27 Nr. 1 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 2 Abs. 3 Nr. 9 eingefügt durch Art. 2 Nr. 3 des G. vom 18. Juni 2020 (B.S. vom 30. Juni 2020); § 2 Abs. 4 abgeändert durch Art. 11 Nr. 6 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 2 Abs. 5 und 6 eingefügt durch Art. 27 Nr. 2 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 2/1 eingefügt durch Art. 21 des G. vom 28. April 2010 (B.S. vom 10. Mai 2010); § 3 Abs. 1 abgeändert durch Art. 11 Nr. 7 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 3 Abs. 2 einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 11 Nr. 7 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 3 Abs. 2 Nr. 1 ersetzt durch Art. 27 Nr. 3 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 3 Abs. 2 Nr. 3 ergänzt durch Art. 95 Nr. 2 des G. vom 9. Juli 2004 (B.S. vom 15. Juli 2004); § 4 ersetzt durch Art. 27 Nr. 4 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 5 Abs. 1 und 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 9 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 5 Abs. 3 abgeändert durch Art. 21 des G. vom 15. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 6 ersetzt durch Art. 2 des G. vom 9. Januar 2012 (B.S. vom 14. Februar 2012); § 7 Abs. 1 ersetzt durch Art. 27 Nr. 5 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 7 Abs. 2 abgeändert durch Art. 11 Nr. 11 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 7 Abs. 3 ersetzt durch Art. 10 Nr. 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 7 Abs. 4 eingefügt durch Art. 27 Nr. 6 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 8 abgeändert durch Art. 11 Nr. 12 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 9 ersetzt durch Art. 11 Nr. 13 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 10 eingefügt durch Art. 2 des G. vom 10. August 2015 (B.S. vom 31. August 2015, Err. vom 2. September 2015); § 11 eingefügt durch Art. 5 des G. vom 30. Juli 2018 (B.S. vom 23. November 2018); § 11 Abs. 4 abgeändert durch Art. 2 Nr. 4 des G. vom 18. Juni 2020 (B.S. vom 30. Juni 2020)]*"

 [**Art. 6*bis*** **-** § 1 - [Beim Nationalregister der natürlichen Personen, das beim Föderalen Öffentli­chen Dienst Inneres eingesetzt wurde, [werden eine zentrale Personalausweis- und eine zentrale Ausländerkartendatei geführt. Diese Dateien tragen den Namen "Register der Personal­ausweise" beziehungsweise "Register der Ausländerkarten" und umfassen beide folgende Angaben:]

 1. [für jeden Inhaber: Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen, Lichtbild des Inhabers, identisch mit dem des letzten Ausweises beziehungsweise der letzten Karte des Inhabers und Lichtbilder des Inhabers auf den Personalausweisen, die ihm in den letzten fünfzehn Jahren ausgestellt worden sind, elektronisches Bild der Unterschrift des Inhabers und Überblick der elektronischen Bilder der Unterschriften, für die Ausstellung des Ausweises beziehungsweise der Karte beantragte Sprache und laufende Nummer des Ausweises beziehungsweise der Karte. Der König legt das Datum fest, ab dem der Überblick der Lichtbilder und der Überblick der elektronischen Bilder der Unterschriften in der zentralen Personalausweisdatei und der zentralen Ausländerkartendatei registriert und aufbewahrt werden,]

 2. [für jeden ausgestellten Ausweis beziehungsweise jede ausgestellte Karte:]

 *a)* Antragsdatum mit Ausstellungsdatum des Grunddokuments, Ausstellungs­datum des [Ausweises beziehungsweise der Karte], Ablaufdatum des [Ausweises beziehungsweise der Karte] und gegebenenfalls Vernichtungsdatum,

 *b)* Ausstellungsdatum und Ausstellungsgemeinde,

 *c)* laufende Nummer des [Ausweises beziehungsweise der Karte],

 *d)* Sequenznummer (erster, zweiter, dritter [Ausweis beziehungsweise erste, zweite, dritte Karte] usw.)

 *e)* Information, aus der hervorgeht, dass der [Ausweis beziehungsweise die Karte] gültig, abgelaufen oder vernichtet ist und in diesem Fall den Grund dafür,

 *f)* Art des [Ausweises beziehungsweise der Karte],

 *g)* Angabe des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der Funktion "Elektronische Signatur",

 *h)* Datum der letzten Fortschreibung,

 *i)* Datum der letzten Fortschreibung in Bezug auf den Hauptwohnort,

 [*j)* andere durch die Gesetze auferlegte Vermerke.]

 § 2 - Die Gemeinden über das Nationalregister einerseits und das mit der Herstellung [der Ausweise beziehungsweise Karten] beauftragte Unternehmen und der […] Zertifizierungsdiensteanbieter andererseits übermitteln dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres - Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung - die für die Fortschreibung der in § 1 erwähnten Datei erforderlichen Informationen.

 § 3 - [Die Ermächtigung, auf die Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zuzugreifen, wird von dem für Inneres zuständigen Minister den Behörden und Einrichtungen, die in Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, für Informationen erteilt, zu deren Kenntnisnahme sie durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz ermächtigt sind.

 Die Artikel 10, 13, 15, 17 und 18 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen finden Anwendung auf Anträge auf Ermächtigung, auf Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zuzugreifen.]]

 [§ 4 - Der König kann den Anwendungsbereich der Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 3 auf die Aufenthaltsdokumente erweitern.]

 [§ 5 - Bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sind die Polizeidienste wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt von einer vorherigen Ermächtigung befreit und dürfen auf die Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zugreifen.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Polizeidienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht Informationen, die es über das Register der Personalausweise und das Register der Ausländerkarten erhalten hat, Personen, die nicht ermächtigt sind, sie zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung verwaltungs- und gerichtspolizeilicher Aufträge wie in den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt benutzt.]

 [§ 6 ­ Richter der Gerichtshöfe und Gerichte des gerichtlichen Stands, Magistrate der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, schriftlich und namentlich bestimmte Bedienstete der Stufe 1 der Verwaltungsbehörden, die mit der Vollstreckung der in Strafsachen getroffenen Entscheidungen und der Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft beauftragt sind, Chefgreffiers, Greffiers-Kanzleichefs und Dienstleitende Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte des gerichtlichen Stands sind bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufträge von einer vorherigen Ermächtigung befreit und dürfen auf die Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zugreifen.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Justizdienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht Informationen, die es über das Register der Personalausweise und das Register der Ausländerkarten erhalten hat, Personen, die nicht ermächtigt sind, diese Informationen zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

[§ 7 - Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P, die Informationsbedarf haben und vorher vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses P namentlich bestimmt werden, sind bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufträge von einer vorherigen Ermächtigung befreit und haben Zugang zu den Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten.

 Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P bestraft, das unter Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht über das Register der Personalausweise und das Register der Ausländerkarten erhaltene Informationen Personen, die nicht ermächtigt sind, diese Informationen zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

*[Art. 6bis eingefügt durch Art. 15 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 12 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a), c), d), e) und f) abgeändert durch Art. 12 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe j) eingefügt durch Art. 12 Nr. 4 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 2 abgeändert durch Art. 12 Nr. 5 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007) und Art. 22 des G. vom 15. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 3 ersetzt durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 4 eingefügt durch Art. 12 Nr. 7 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 5 eingefügt durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 6 eingefügt durch Art. 137 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 7 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 13. August 2022 (B.S. vom 26. Januar 2023, Err. vom 2. Februar 2023)]*

Ab einem gemäß Art. 7 des G. vom 22. Mai 2014 (B.S. vom 23. Juli 2014) und Art. 7 des G. vom 30. Juli 2018 (B.S. vom 23. November 2018) vom König festzulegenden Datum lautet Art. 6*bis* wie folgt:

"[Art. 6*bis* **-** § 1 - Beim Nationalregister der natürlichen Personen, das beim Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres eingesetzt wurde, [werden eine zentrale Personalausweis- und eine zentrale Ausländerkartendatei geführt. Diese Dateien tragen den Namen "Register der Personal­ausweise" beziehungsweise "Register der Ausländerkarten" und umfassen beide folgende Angaben:]

1. [für jeden Inhaber: Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen, Lichtbild des Inhabers, identisch mit dem des letzten Ausweises beziehungsweise der letzten Karte des Inhabers und Lichtbilder des Inhabers auf den Personalausweisen, die ihm in den letzten fünfzehn Jahren ausgestellt worden sind, elektronisches Bild der Unterschrift des Inhabers und Überblick der elektronischen Bilder der Unterschriften, für die Ausstellung des Ausweises beziehungsweise der Karte beantragte Sprache und laufende Nummer des Ausweises beziehungsweise der Karte. Der König legt das Datum fest, ab dem der Überblick der Lichtbilder und der Überblick der elektronischen Bilder der Unterschriften in der zentralen Personalausweisdatei und der zentralen Ausländerkartendatei registriert und aufbewahrt werden,]

2. [für jeden ausgestellten Ausweis beziehungsweise jede ausgestellte Karte:]

*a)* Antragsdatum mit Ausstellungsdatum des Grunddokuments, Ausstellungs­datum des [Ausweises beziehungsweise der Karte], Ablaufdatum des [Ausweises beziehungsweise der Karte] und gegebenenfalls Vernichtungsdatum,

*b)* Ausstellungsdatum und Ausstellungsgemeinde,

*c)* laufende Nummer des [Ausweises beziehungsweise der Karte],

*d)* Sequenznummer (erster, zweiter, dritter [Ausweis beziehungsweise erste, zweite, dritte Karte] usw.)

*e)* Information, aus der hervorgeht, dass der [Ausweis beziehungsweise die Karte] gültig, abgelaufen oder vernichtet ist und in diesem Fall den Grund dafür,

*f)* Art des [Ausweises beziehungsweise der Karte],

*g)* Angabe des Vorhandenseins oder Nichtvorhandenseins der Funktion "Elektronische Signatur",

*h)* Datum der letzten Fortschreibung,

*i)* Datum der letzten Fortschreibung in Bezug auf den Hauptwohnort,

[*j)* andere durch die Gesetze auferlegte Vermerke,]

[*k)* [Entscheidung zur Ausschreibung des Identitätsdokuments oder des Personal­ausweises eines Minderjährigen, die gemäß Artikel 374/1 des Zivilgesetzbuches angeordnet wird, laut deren der Inhaber des Dokuments oder des Ausweises nicht reisen darf, gemäß den vom Familiengericht festgelegten Modalitäten.]]

§ 2 - Die Gemeinden über das Nationalregister einerseits und das mit der Herstellung [der Ausweise beziehungsweise Karten] beauftragte Unternehmen und der […] Zertifizierungsdiensteanbieter andererseits übermitteln dem Föderalen Öffentlichen Dienst Inneres - Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung - die für die Fortschreibung der in § 1 erwähnten Datei erforderlichen Informationen.

§ 3 - [Die Ermächtigung, auf die Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zuzugreifen, wird von dem für Inneres zuständigen Minister den Behörden und Einrichtungen, die in Artikel 5 § 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, für Informationen erteilt, zu deren Kenntnisnahme sie durch oder aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz ermächtigt sind.

Die Artikel 10, 13, 15, 17 und 18 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen finden Anwendung auf Anträge auf Ermächtigung, auf Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zuzugreifen.]]

[§ 4 - Der König kann den Anwendungsbereich der Bestimmungen der Paragraphen 1 bis 3 auf die Aufenthaltsdokumente erweitern.]

[§ 5 - Bei der Erfüllung ihrer verwaltungs- und gerichtspolizeilichen Aufträge sind die Polizeidienste wie in Artikel 2 Nr. 2 des Gesetzes vom 7. Dezember 1998 zur Organisation eines auf zwei Ebenen strukturierten integrierten Polizeidienstes bestimmt von einer vorherigen Ermächtigung befreit und dürfen auf die Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zugreifen.

Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Polizeidienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht Informationen, die es über das Register der Personalausweise und das Register der Ausländerkarten erhalten hat, Personen, die nicht ermächtigt sind, sie zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung verwaltungs- und gerichtspolizeilicher Aufträge wie in den Artikeln 14 und 15 des Gesetzes vom 5. August 1992 über das Polizeiamt erwähnt benutzt.]

[§ 6 ­ Richter der Gerichtshöfe und Gerichte des gerichtlichen Stands, Magistrate der Staatsanwaltschaft, Untersuchungsrichter, schriftlich und namentlich bestimmte Bedienstete der Stufe 1 der Verwaltungsbehörden, die mit der Vollstreckung der in Strafsachen getroffenen Entscheidungen und der Maßnahmen zum Schutz der Gesellschaft beauftragt sind, Chefgreffiers, Greffiers-Kanzleichefs und Dienstleitende Greffiers der Gerichtshöfe und Gerichte des gerichtlichen Stands sind bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufträge von einer vorherigen Ermächtigung befreit und dürfen auf die Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten zugreifen.

Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied der Justizdienste bestraft, das unter Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht Informationen, die es über das Register der Personalausweise und das Register der Ausländerkarten erhalten hat, Personen, die nicht ermächtigt sind, diese Informationen zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

[§ 7 - Die Mitglieder des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P, die Informationsbedarf haben und vorher vom Vorsitzenden des Ständigen Ausschusses P namentlich bestimmt werden, sind bei der Erfüllung ihrer jeweiligen Aufträge von einer vorherigen Ermächtigung befreit und haben Zugang zu den Daten des Registers der Personalausweise und des Registers der Ausländerkarten.

Mit der in Artikel 13 Absatz 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnten Sanktion wird jedes Mitglied des Ständigen Ausschusses für die Kontrolle über die Polizeidienste, des Enquetendienstes für die Polizeidienste und die Mitglieder des Verwaltungspersonals des Ständigen Ausschusses P bestraft, das unter Verstoß gegen die Vertraulichkeitspflicht über das Register der Personalausweise und das Register der Ausländerkarten erhaltene Informationen Personen, die nicht ermächtigt sind, diese Informationen zu erhalten, mitteilt oder diese Daten zu anderen Zwecken als der Erfüllung seiner gesetzlichen Aufträge benutzt.]

*[Art. 6bis eingefügt durch Art. 15 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003); § 1 einziger Absatz einleitende Bestimmung abgeändert durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 einziger Absatz Nr. 1 ersetzt durch Art. 11 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz einleitende Bestimmung ersetzt durch Art. 12 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe a), c), d), e) und f) abgeändert durch Art. 12 Nr. 3 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 einziger Absatz Nr. 2 Buchstabe j) eingefügt durch Art. 12 Nr. 4 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 1 einziger Absatz Nr. 2 einziger Absatz Buchstabe k) eingefügt durch Art. 5 des G. vom 22. Mai 2014 (B.S. vom 23. Juli 2014) und ersetzt durch Art. 6 des G. vom 30. Juli 2018 (B.S. vom 23. November 2018); § 2 abgeändert durch Art. 12 Nr. 5 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007) und Art. 22 des G. vom 15. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013); § 3 ersetzt durch Art. 28 Nr. 1 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 4 eingefügt durch Art. 12 Nr. 7 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 5 eingefügt durch Art. 28 Nr. 2 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018); § 6 eingefügt durch Art. 137 des G. vom 5. Mai 2019 (B.S. vom 19. Juni 2019); § 7 eingefügt durch Art. 6 des G. vom 13. August 2022 (B.S. vom 26. Januar 2023, Err. vom 2. Februar 2023)]*"

 [**Art. 6*ter*** **-** [Verlust, Diebstahl oder Vernichtung des Personalausweises eines Belgiers werden vom Inhaber bei seiner Gemeindeverwaltung, der Polizei oder dem Helpdesk des Nationalregisters gemeldet. Verlust, Diebstahl oder Vernichtung einer Ausländerkarte oder eines Aufenthaltstitels werden vom Inhaber bei der Polizei gemeldet.

 Eine Bescheinigung über die Meldung des Verlustes, des Diebstahls oder der Vernichtung des Dokuments wird dem Inhaber des Dokuments ausgestellt.

 Bei Diebstahl kann der Inhaber darüber hinaus Anzeige bei der Polizei erstatten.

 Der König bestimmt die Modalitäten, gemäß denen Verlust, Diebstahl oder Vernichtung eines Personalausweises, einer Ausländerkarte oder eines Aufenthaltstitels gemeldet werden müssen, insbesondere die Instanz, bei der Verlust, Diebstahl oder Vernichtung zu melden sind; darüber hinaus bestimmt Er die Modalitäten, gemäß denen die elektronischen Funktionen des Ausweises beziehungsweise der Karte außer Gebrauch gesetzt werden und der Ausweis beziehungsweise die Karte annulliert wird.]]

*[Art. 6ter eingefügt durch Art. 16 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) und ersetzt durch Art. 29 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 [**Art. 6*quater*** **-** Personen, die bei der Ausübung ihres Amtes an der Sammlung, Verarbeitung oder Übermittlung der Informationen beteiligt sind, sind an das Berufsgeheimnis gebunden. Sie haben darüber hinaus alles Erforderliche zu tun, um die Informationen fortzuschreiben, fehlerhafte Informationen zu berichtigen und überholte oder durch ungesetzliche beziehungsweise betrügerische Mittel erhaltene Informationen zu löschen.

 Sie müssen alle notwendigen Vorsichtsmaßnahmen zur Sicherung der registrierten Informationen treffen und insbesondere deren Entstellung, Beschädigung oder Mitteilung an Personen, die nicht zu deren Kenntnisnahme ermächtigt worden sind, verhindern.

 Sie müssen sich vergewissern, dass die Programme für die automatische Datenverarbeitung auch dazu geeignet sind und deren Anwendung rechtmäßig erfolgt.

 Sie müssen auf die Rechtmäßigkeit der Informationsübermittlung achten.]

*[Art. 6quater eingefügt durch Art. 17 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003)]*

 [**Art. 6*quinquies*** **-** Der König kann Normen und funktionelle und technische Spezifikationen bestimmen, denen Apparate und Anwendungen, die es ermöglichen, [auf Ausweisen beziehungsweise Karten] auf elektronische Weise gespeicherte Daten zu lesen und fortzuschreiben, [entsprechen müssen, und kann sie auf Aufenthaltsdokumente erweitern]. Er kann ebenfalls Werbung, Verkauf, Ankauf, Vermietung, Besitz und Abtretung dieser Apparate und Anwendungen regeln.]

*[Art. 6quinquies eingefügt durch Art. 18 des G. vom 25. März 2003 (B.S. vom 28. März 2003) und abgeändert durch Art. 14 Nr. 1 und 2 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007)]*

 [**Art. 6*sexies*** - Inländische oder ausländische natürliche oder juristische Personen können bei den Diensten der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des Föderalen Öffentlichen Dienstes Inneres über die EDV-Anwendung, die von den Diensten des Nationalregisters auf seiner Website der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt wird, überprüfen, ob ein belgisches Identitäts- oder Reisedokument gültig ist. Zu diesem Zweck muss die Nummer des kontrollierten Identitäts- oder Reisedokuments mitgeteilt werden. Ist es ungültig, setzen die Dienste der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung den Inhaber des Dokuments von der Überprüfung dessen Status in Kenntnis und fordern ihn auf, bei seiner Gemeindeverwaltung zu erscheinen.

 Die Dienste des Nationalregisters bewahren Daten in Bezug auf Dokumente, deren Gültigkeit überprüft worden ist, und in Bezug auf Benutzer der in Absatz 1 erwähnten EDV-Anwendung zehn Jahre ab dem Datum der Überprüfung auf.]

*[Art. 6sexies eingefügt durch Art. 30 des G. vom 25. November 2018 (B.S. vom 13. Dezember 2018)]*

 **Art. 7 -** Verstöße gegen die vorhergehenden Artikel, ihre Ausführungserlasse und die in Artikel 5 erwähnten Gemeindeverordnungen werden mit einer Geldstrafe von sechsundzwanzig bis zu fünfhundert [Euro] bestraft.

 Die Bestimmungen von Buch 1 des Strafgesetzbuches finden ohne Ausnahme von Kapitel VII und Artikel 85 Anwendung auf diese Verstöße.

*[Art. 7 Abs. 1 abgeändert durch Art. 2 des G. vom 26. Juni 2000 (B.S. vom 29. Juli 2000) und Art. 23 des G. vom 15. Dezember 2013 (B.S. vom 31. Dezember 2013)]*

 **Art. 8 -** § 1 - [Bei Streitfall in Bezug auf den derzeitigen Hauptwohnort bestimmt der für Inneres zuständige Minister diesen Ort, nachdem er wenn nötig eine Untersuchung vor Ort hat vornehmen lassen.

 Der Minister wird binnen dreißig Kalendertagen ab Notifizierung des angefochtenen Beschlusses in Bezug auf den derzeitigen Hauptwohnort per Post oder elektronische Post mit dem Streitfall befasst.

 Der Antrag enthält folgende Informationen:

 - Namen, Vornamen, Adresse der Eintragung in den Bevölkerungsregistern, Geburtsdatum und eventuell Nationalregisternummer der Person oder der Personen, deren derzeitiger Hauptwohnort Gegenstand des Streitfalls ist,

 - genaue Beschreibung der Gründe, aus denen das Eingreifen des Ministers beantragt wird,

 - genaue Beschreibung des persönlichen Interesses der Person, falls das Eingreifen des Ministers von einer anderen Person beantragt wird als der Person, deren derzeitiger Hauptwohnort Gegenstand des Streitfalls ist.

 Der Antrag muss zur Vermeidung der Unzulässigkeit datiert und unterzeichnet sein.

 Verfügbare sachdienliche Unterlagen werden dem Antrag beigefügt.

 Der Minister kann die ihm durch Absatz 1 erteilten Befugnisse dem leitenden Beamten des Bevölkerungsdienstes oder seinem Beauftragen übertragen.

 Wenn bekannt ist, wo eine Person wohnt, deren Eintragung in die Bevölkerungsregister zu regularisieren ist, werden diese Person und gegebenenfalls ihr gesetzlicher Vertreter und die betroffene(n) Gemeinde(n) per Einschreibesendung davon in Kenntnis gesetzt, damit sie die Möglichkeit haben, binnen fünfzehn Tagen ab dieser Notifizierung ihre eventuellen Bemerkungen oder Verteidigungsmittel geltend zu machen. Diese Personen und der Vertreter der betroffenen Gemeinde(n) werden auf ihren Antrag hin vom Minister oder, wenn dieser von seinem Übertragungsrecht Gebrauch gemacht hat, von dem Beamten, dem die Entscheidungsbefugnis übertragen worden ist, angehört.

 Nach Ablauf dieser Frist fasst der Minister oder sein Beauftragter seinen Beschluss.

 Stellt sich bei dieser Untersuchung heraus, dass die betroffene Person ihre letztbekannte Adresse verlassen hat, ohne die entsprechende Meldung zu machen, und dass nicht ausfindig gemacht werden kann, wo sie sich niedergelassen hat, wird sie von Amts wegen aus den Bevölkerungsregistern gestrichen.]

 § 2 - Der ordnungsgemäß mit Gründen versehene Beschluss des Ministers oder seines Beauftragten wird den betroffenen Gemeindeverwaltungen per Einschreiben notifiziert. Diese nehmen von Amts wegen die ihnen vorgeschriebenen Eintragungen und Streichungen vor, sobald ihnen der Beschluss mitgeteilt wird. Sie benachrichtigen die betroffenen Personen und den Minister oder seinen Beauftragten unverzüglich per Einschreiben über die Ausführung des Beschlusses. Die Gemeinde, die die Eintragung vornimmt, veranlasst gegebenenfalls die Ersetzung oder Änderung [des Ausweises, der Karte oder des Aufenthaltsdokuments] der betroffenen Person, die zu diesem Zweck aufgefordert wird, beim Bevölkerungsdienst der Gemeinde zu erscheinen.

 § 3 - Nach zwei brieflich belegten aufeinander folgenden Mahnungen kann der für Inneres zuständige Minister einen oder mehrere Kommissare beauftragen, sich auf Kosten der Gemeindebehörden, die diesen Mahnungen nicht rechtzeitig nachgekommen sind, vor Ort zu begeben, um dort die Maßnahmen zur Ausführung der Beschlüsse in Bezug auf die Bestimmung des Hauptwohnortes zu treffen.

 Die Beitreibung dieser Kosten erfolgt wie im Bereich der direkten Steuern, nachdem der für Inneres zuständige Minister den Vollstreckungsbefehl erteilt hat.

 [§ 4 - Bei Streitfall infolge der Verweigerung einer Gemeinde, einer Person eine Bezugsadresse zuzuweisen, greift der für Inneres zuständige Minister jedoch nicht ein.]

*[Art. 8 § 1 ersetzt durch Art. 12 Nr. 1 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015); § 2 abgeändert durch Art. 15 des G. vom 15. Mai 2007 (B.S. vom 8. Juni 2007); § 4 eingefügt durch Art. 12 Nr. 2 des G. vom 9. November 2015 (B.S. vom 30. November 2015)]*

KAPITEL 2 - *Abänderung des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation*

*eines Nationalregisters der natürlichen Personen*

 **Art. 9 -** Artikel 5 Absatz 2 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

 "Der König kann nach Stellungnahme des in Artikel 12 erwähnten Ausschusses durch einen im Ministerrat beratenen Erlass:

 *a)* das Zugriffsrecht auf Einrichtungen belgischen Rechts ausdehnen, die Aufgaben allgemeinen Interesses wahrnehmen; der König bestimmt diese Einrichtungen namentlich,

 *b)* erlauben, dass Einrichtungen belgischen Rechts, die Aufgaben allgemeinen Interesses wahrnehmen und die Er namentlich bestimmt, die erforderlichen in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 bis 9 und Absatz 2 erwähnten Informationen mitgeteilt werden, und dies ausschließlich für wissenschaftliche Forschungs- und Untersuchungstätigkeiten und nur in den Grenzen der Informationen, die ihnen ausschließlich für diese Forschungs- und Untersuchungstätigkeiten zur Verfügung gestellt werden müssen; die Einrichtungen dürfen nur solange über die erwähnten Informationen verfügen, wie es für die Verrichtung dieser Arbeiten nötig ist, und auch nur zu diesem Zweck; der König legt die anderen Bedingungen fest, denen diese Einrichtungen genügen müssen, damit ihnen diese Informationen mitgeteilt werden."

KAPITEL 3 - *Aufhebungsbestimmungen*

 **Art. 10 -** Aufgehoben sind:

 1. Artikel 1 Nr. 11 des Dekrets vom 7. Messidor des Jahres II über die Organisation der bei der Nationalvertretung angelegten Archive,

 2. das Gesetz vom 2. Juni 1856 über die Bevölkerungsregister, abgeändert durch das Gesetz vom 4. Juli 1962 und das Gesetz vom 1. August 1985,

 3. Artikel 7 des Gesetzes vom 14. Juli 1951 zur Ermächtigung zur Vornahme von Regularisierungen, zur Erhöhung und Kürzung bestimmter für das Rechnungsjahr 1950 bereitgestellter Haushaltsmittel und zur Zuerkennung zusätzlicher Haushaltsmittel für die Ausgaben in Bezug auf das Rechnungsjahr 1949 und die vorhergehenden Rechnungsjahre.